

Alimentenhilfe

Rechtliche Grundlagen und weitergehende Informationen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)	www.admin.ch
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Kanton Bern (GIB)	www.jgk.be.ch
Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Kanton Bern (VIB)	www.jgk.be.ch

Grundsätzliches

Inkassohilfe

Kommen unterhaltspflichtige Personen ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so bietet der Sozialdienst Region Konolfingen Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsforderungen an. Hierbei kann es sich um Forderungen in Form von Kinderalimenten, Ehegattenalimenten, nahehelichem Unterhalt oder – unter gewissen Voraussetzungen – um Familien- oder Kinderzulagen handeln. Die Alimentenfachstelle macht diese Forderungen geltend und leitet sie bei Eingang den unterhaltsberechtigten Personen oder deren gesetzlichen Vertretung weiter (Gläubigervertretung).

Alimentenbevorschussung

Kommen Eltern der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern nicht nach, besteht zudem Anspruch auf Bevorschussung der Kinderalimente. Die Forderungen werden vollumfänglich abgetreten. Die Alimentenfachstelle zahlt den Anspruch den unterhaltsberechtigten Kindern (bzw. deren gesetzlichen Vertretung) monatlich aus und verrechnet eingehende Beträge mit den geleisteten Vorschüssen (Gläubigerwechsel).

Voraussetzungen

Anspruch

Personen deren Unterhaltsanspruch nicht erfüllt wird, melden sich beim Sozialdienst Region Konolfingen an. Anspruch auf Inkassohilfe haben demnach unterhaltsberechtignte Kinder, Eheleute und Geschiedene. Anspruchsberechtigt für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind Kinder, deren Unterhalt nicht gezahlt wird. Auf Gesuch hin wird Inkassohilfe und/oder Alimentenbevorschussung gewährt.

Rechtstitel

Voraussetzung für die Geltendmachung von Inkassohilfe und Bevorschussung ist ein rechtskräftiger (d.h. behördlich oder gerichtlich genehmigter) Unterhaltstitel. Als Unterhaltstitel gelten zum Beispiel Vereinbarungen, Konventionen, Urteile oder Klagen.

Wohnsitz

Anspruch auf Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen haben Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden des Einzugsgebietes des Sozialdienstes Region Konolfingen.

Vollzug

Inkassomassnahmen

Die Alimentenfachstelle schöpft sämtliche möglichen zivil-, betriebs- und strafrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche aus.

Verfügungen

Entscheide bezüglich der Bevorschussung von Kinderalimenten werden mit einer einseitig anfechtbaren Verfügung gefällt.

Indexierungen und Altersanpassungen

Sofern festgelegt, werden die Unterhaltsbeiträge jährlich der Teuerung angepasst, ebenso werden Altersanpassungen gemäss dem Unterhaltstitel vorgenommen.

Festlegung und Änderung Unterhaltsbeiträge

Die Alimentenfachstelle ist nicht für die Festlegung und Abänderung von Unterhaltsbeiträgen zuständig, sondern für die Durchsetzung bereits festgelegter Unterhaltsforderungen.

Höhe Bevorschussung

Kinderalimente werden bis zur Höhe der maximalen einfachen Waisenrente bevorschusst (zurzeit Fr. 956.00 monatlich). Für darüber liegende Ansprüche kann Inkassohilfe gewährt werden.

Pflichten

Inkassovollmacht/Abtretung

Gesuchstellende Personen unterzeichnen eine Inkasso- und Prozessvollmacht und beauftragen somit die Alimentenfachstelle mit der rechtlichen Durchsetzung ihres Anspruches. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden vollumfänglich an die Gemeinde Konolfingen abgetreten. Für unmündige Kinder ist der sorgeberechtigte Elternteil, als gesetzlicher Vertretung, zur Gesuchstellung legitimiert.

Auskunftspflicht

Wer Inkassohilfe und/oder Bevorschussung in Anspruch nimmt ist verpflichtet wahrheitsgetreu Auskunft über die hierfür notwendigen Angaben zu erteilen. Bei Veränderungen der Verhältnisse ist Alimentenfachstelle auf frühzeitige Information angewiesen.

Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind nicht rückerstattungspflichtig. Ausnahme bilden zu Unrecht bezogene Bevorschussungen.

Kontaktadresse

Bei Fragen oder Unklarheiten erteilt Ihnen die Alimentenfachstelle gerne weitere Auskünfte oder vereinbaren nach telefonischer Voranmeldung einen Besprechungstermin.

Sozialdienst Region Konolfingen
Alimentenfachstelle
Bernstrasse 1, 3510 Konolfingen
Telefon 031 790 45 35

Sozialhilfebezug

Kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung für Kinder besteht, wenn diese durch die Sozialhilfe unterstützt werden. In diesem Fall besteht lediglich Anspruch auf Inkassohilfe im Rahmen der Sozialhilfe.

Entscheid über Inkassohilfe

Wenn in absehbarer Zeit keine Inkassohilfe benötigt wird, so zahlt die unterhaltspflichtige Person (Schuldner) weiterhin Unterhaltszahlungen und Kinderzulagen direkt an die unterhaltsberechtigte Person (Klientin).

Soll Inkassohilfe in Anspruch genommen werden, so kann der/die zuständige Sozialarbeiter/in im Einverständnis mit der Klientin Meldung an die Alimentenfachstelle machen.

Die Inkassohilfe bietet den Vorteil, Unterhaltsbeiträge zu gewährleisten, wenn der Schuldner keine Zahlungen mehr leistet. Es entstehen keine Zahlungslücken, Index und Altersanpassungen werden jährlich angepasst. Sämtliche Inkassomassnahmen wie Betreibungen, Schuldneranweisungen, Strafanzeigen, Arreste und Auslandinkasso werden durch die Fachstelle in die Wege geleitet.

Vorgehen bei Inkassohilfe und Sozialhilfe

Wenn möglich ist der Alimentenfachstelle ein Rechtstitel vorzulegen. Die Klientin erhält eine Abtretungsvollmacht und eine Auftrags- und Prozessvollmacht zur Unterschrift zugestellt. Die zahlungspflichtige Person erhält ein Informationsschreiben mit der Bitte, ab sofort die Zahlungen an den Sozialdienst Region Konolfingen zu leisten.

Die Unterhaltszahlungen werden direkt mit der geleisteten Sozialhilfe verrechnet.

Ablösung vom Sozialdienst Region Konolfingen

Ist bei einer Inkassohilfe eine Ablösung von der Sozialhilfe oder eine Übertragung an einen anderen Sozialdienst absehbar, so ist die Alimentenfachstelle frühzeitig darüber zu informieren.